jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/18 4Ob113/99t, 4Ob251/00s, 4Ob24/03p, 1Ob104/05h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1999

Norm

TKG §101
TKG 2003 §107 Abs1

Rechtssatz

Schon die telefonische Einholung der Zustimmung zu einem späteren Werbetelefonat ist ein "Anruf zu Werbezwecken" im Sinn des § 101 TKG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 113/99t
  Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 113/99t
- 4 Ob 251/00s
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 4 Ob 251/00s
  Vgl auch
- 4 Ob 24/03p
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 4 Ob 24/03p
  Beisatz: Vom Schutzzweck des §101 TKG hingegen nicht erfasst ist derjenige, auf dessen Veranlassung oder Auftrag der unzulässige Anruf erfolgte. (T1)
- 1 Ob 104/05h
  Entscheidungstext OGH 02.08.2005 1 Ob 104/05h
  Auch; Beisatz: Gemäß dem §101 Abs1 TKG 1997 (der wortgleich durch §107 Abs1 TKG 2003 ersetzt wurde) waren Anrufe-einschließlich das Senden von Fernkopien-zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers unzulässig. Der Oberste Gerichtshof erblickte den Zweck dieser Bestimmung im Schutz der Privatsphäre und legte den darin enthaltenen Begriff der Werbung im weiten Sinn aus. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111973

Dokumentnummer

JJR_19990518_OGH0002_0040OB00113_99T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at